

<b>Vorlage</b>		Vorlage-Nr:	FB 56/0126/WP17
Federführende Dienststelle: Fachbereich Wohnen, Soziales und Integration		Status:	öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n:		AZ:	
		Datum:	24.01.2018
		Verfasser:	
<b>Information über die Möglichkeiten der Rehabilitation nach dem StrRehaHomG; Ratsantrag Nr. 303/17 der Fraktion Die Linke</b>			
<b>Beratungsfolge:</b>		<b>TOP: 7</b>	
<b>Datum</b>	<b>Gremium</b>	<b>Zuständigkeit</b>	
22.02.2018	Ausschuss für Soziales, Integration und Demographie	Kenntnisnahme	

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Soziales, Integration und Demographie nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis. Der Ratsantrag der Fraktion Die Linke gilt als erledigt.

Prof. Dr. Sicking  
(Beigeordneter)

## Finanzielle Auswirkungen

	JA	NEIN	
	x		

<b>Investive Auswirkungen</b>	Ansatz 20xx	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<b>+ Verbesserung / - Verschlechterung</b>	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

<b>konsumtive Auswirkungen</b>	Ansatz 20xx	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx ff.	Folgekos- ten (alt)	Folgekos- ten (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<b>+ Verbesserung / - Verschlechterung</b>	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

## **Erläuterungen:**

### **1. Ausgangslage**

Mit Ratsantrag vom 02. November 2017 (303/17) der Fraktion Die Linke wird die Verwaltung beauftragt, über die Leitstelle „Älter werden in Aachen“ und in Zusammenarbeit mit den Senioreneinrichtungen, über die Möglichkeiten der Rehabilitation und Entschädigung von Opfern der Verurteilung nach §§ 175, 175a StGB, § 151 StGB-DDR zu informieren. (Anlage 1)

### **2. Gesetzes- und Informationslage**

Das Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitation der nach dem 18. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen (StrRehaHomG) ist am 22. Juli 2017 in Kraft getreten. Strafrechtliche Urteile, die wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen aufgrund der alten Fassungen der §§ 175, 175a StGB und § 151 StGB-DDR ergangen sind, werden pauschal durch Gesetz aufgehoben. Den einzelnen Betroffenen steht eine Entschädigung wegen des erlittenen Strafmakels zu. Diese ist über die Staatsanwaltschaft im Bezirk des Gerichts, welches das Urteil ausgesprochen hat, zu beantragen. Der Antrag kann aber auch bei jeder anderen Staatsanwaltschaft eingereicht werden.

Jede verurteilte Person kann innerhalb von 5 Jahren ab dem Inkrafttreten des Gesetzes beim Bundesamt für Justiz einen Antrag auf Entschädigung stellen.

Die Tilgung aus dem Bundeszentralregister kann mit dem Antrag auf Entschädigung oder auch formlos beantragt werden.

Umfangreiche Erläuterungen zum Thema sind auf der Homepage des Bundesamtes für Justiz hinterlegt. Die Bundesinteressenvertretung schwuler Senioren e.V. (BISS) hat auf Ihrer Homepage ebenfalls Erläuterungen hinterlegt und ein gesondertes Beratungstelefon eingerichtet.

### **3. Situation in Aachen**

Der Gesetzgeber geht von einer Gesamtanzahl von höchstens 5.000 Betroffenen für das gesamte Bundesgebiet aus (Bundestagsdrucksache Nr. 18/12038). Umgerechnet auf die Einwohnerzahl ist für das Stadtgebiet Aachen danach mit ca. 15 Betroffenen zu rechnen.

Bereits am 13.11.2017 ist aufgrund des Ratsantrages der Fraktion Die Linke in der Aachener Tagespresse berichtet worden.

Über die Leitstelle „Älter werden in Aachen“ sind die Flyer des Bundesamtes für Justiz an den Bürgerservice und die Bezirksämter zur Auslage gegeben worden.

Des Weiteren hat das „Senio Magazin“ in seiner Ausgabe Januar/Februar einen Artikel zum Thema veröffentlicht. Das „Senio Magazin“ erscheint zweimonatlich mit einer Auflage von 13.000 Exemplaren und wird an 126 Ausgabestellen (Apotheken, Geschäften, Gesundheitszentren, öffentlichen Einrichtungen usw.) in der Stadt Aachen kostenlos ausgegeben. Es stellt eine wichtige Informationsquelle für die Generation 55plus dar.

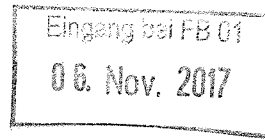
#### **4. Fazit**

Wegen der geringen Anzahl der voraussichtlich Betroffenen in der Stadt Aachen hält die Verwaltung die getroffenen Maßnahmen zur Information für ausreichend.

#### **Anlage:**

Ratsantrag der Fraktion Die Linke Nr. 303/17

Herrn  
Oberbürgermeister Marcel Philipp  
Rathaus/Markt – Fax 432-8008  
52058 Aachen



Nr. 303/17

Aachen, 2. November 2017

**Ratsantrag: Information über die Möglichkeiten der Rehabilitation nach dem StrReha-HomG**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,  
der Rat möge beschließen:

*Die Verwaltung wird beauftragt, über die Leitstelle »Älter werden in Aachen« und in Zusammenarbeit mit Senioreneinrichtungen, über die Möglichkeiten der Rehabilitation und Entschädigung von Opfern der Verurteilung nach §§ 175, 175a StGB, § 151 StGB-DDR zu informieren.*

**Begründung**

Nach dem Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitation der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen (kurz StrRehaHomG) haben nach den o. G. Paragraphen verurteilte Männer seit dem 22. Juli 2017 Anspruch auf eine Tilgung aus dem Bundeszentralregister und eine Entschädigung. Diese müssen sie oder nahe Angehörige beantragen.

Da Opfer der o. g. Verurteilungen nicht automatisch über diese Möglichkeiten informiert werden, halten wir eine Information (beispielsweise durch Flyer des Bundesamtes für Justiz) über die für die Stadt nutzbaren Wege für sinnvoll.

Mit freundlichen Grüßen

Leo Deumens

Lasse Klopstein

Anlage

Flyer »Rehabilitation nach dem StrRehaHomG« des Bundesamtes für Justiz

## Worum geht es?

Am 22. Juli 2017 ist das Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitation der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen (kurz StrRehaHomG) und zur Änderung des Einkommensteuergesetzes in Kraft getreten.

Das Gesetz

- hebt strafrechtliche Urteile auf, die wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen aufgrund der (alten Fassungen der) §§ 175, 175a StGB bzw. des § 151 StGB-DDR ergangen sind,
- regelt die Beantragung einer Rehabilitierungsbescheinigung bei der zuständigen Staatsanwaltschaft,
- regelt die Entschädigung für eine Verurteilung und ggf. für eine Freiheitsentziehung (zuständig: Bundesamt für Justiz, BfJ),
- regelt die Tilgung einer Eintragung im Bundeszentralregister (BZR).

Das strafrechtliche Verbot einvernehmlicher homosexueller Handlungen und die daraus resultierende Strafverfolgung sind nach heutigem Verständnis in besonderem Maße grundrechts- und menschenrechtswidrig. Ziel des Gesetzes ist es daher, den Betroffenen den Strafmakel zu nehmen, mit dem sie bisher wegen einer Verurteilung leben mussten.



6 von 7 in Zusammenstellung



Bundesamt  
für Justiz

## Rehabilitierung nach dem StrRehaHomG

Entschädigung wegen  
Verurteilungen gemäß  
§§ 175, 175a StGB,  
§ 151 StGB-DDR

### Wir helfen Ihnen gerne!


Rufen Sie uns an!

Schreiben Sie uns!

Besuchen Sie unsere Internetseite!

### Weitere Informationen

Informieren Sie sich auf der Internetseite des Bundesamts für Justiz:

 [www.bundesjustizamt.de/rehabilitierung](http://www.bundesjustizamt.de/rehabilitierung)

### Kontakt

Bundesamt für Justiz

Referat III 6


Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn

Postanschrift: 53094 Bonn

Telefon: +49 228 99 410-40

Telefax: +49 228 99 410-5050

E-Mail: [rehabilitierung@bfj.bund.de](mailto:rehabilitierung@bfj.bund.de)

 [www.bundesjustizamt.de](http://www.bundesjustizamt.de)



## Wie wird das Urteil aufgehoben?

Die Aufhebung des Urteils erfolgt automatisch durch das Gesetz. Auf Antrag stellt die Staatsanwaltschaft über die Aufhebung des Urteils eine Rehabilitierungsbescheinigung aus.

Eine Rehabilitierungsbescheinigung benötigen Sie gegebenenfalls zur Beantragung einer Entschädigung und der Tilgung der Verurteilung aus dem Bundeszentralregister.

## Wo kann eine Rehabilitierungsbescheinigung beantragt werden?

Die verurteilte Person und nach deren Tod ihre nahen Angehörigen können bei der Staatsanwaltschaft eine Rehabilitierungsbescheinigung beantragen. Zuständig ist grundsätzlich die Staatsanwaltschaft im Bezirk des Gerichts, welches das Urteil ausgesprochen hat.

Der Antrag kann aber bei jeder Staatsanwaltschaft schriftlich oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle eingereicht werden.

## Was wird entschädigt?


Die Entschädigung beträgt

- je aufgehobenes Urteil 3 000 €
- und
- je angefangenes Jahr erlittener Freiheitsentziehung 1 500 €.

## Wo kann eine Entschädigung beantragt werden?

Die verurteilte Person kann binnen fünf Jahren ab dem 22. Juli 2017 beim Bundesamt für Justiz (BfJ) einen Antrag auf Entschädigung stellen.

Der Antrag kann formlos gestellt werden. Zu Ihrer Erleichterung haben wir aber ein Antragsformular vorbereitet, welches beim BfJ angefordert werden kann und auch auf der Internetseite des BfJ zur Verfügung steht. Mit diesem Formular wird sichergestellt, dass alle erforderlichen Angaben in diesem enthalten sind.

 [www.bundesjustizamt.de/rehabilitierung](http://www.bundesjustizamt.de/rehabilitierung)

## Wie kann ein Antrag auf Entschädigung für eine Verurteilung gestellt werden?

Dem Antrag sind beizufügen:

- eine Ausfertigung des aufgehobenen Urteils (wenn noch vorhanden)
- oder
- eine von der Staatsanwaltschaft ausgestellte Rehabilitierungsbescheinigung

## Wie kann ein Antrag auf Entschädigung für eine Freiheitsentziehung gestellt werden?

Neben den oben genannten Unterlagen können in dem Antrag außerdem die Zeiten der erlittenen Freiheitsentziehung glaubhaft gemacht werden. Dies kann erfolgen durch:

- Dokumente über verbüßte Haftzeiten (wenn noch vorhanden)
- oder
- eine eidesstattliche Versicherung (vgl. Antragsformular BfJ)

## Wie kann eine Tilgung aus dem Bundeszentralregister erfolgen?

Das Antragsformular für die Entschädigung bietet auch die Möglichkeit, eine Tilgung der Verurteilung aus dem Bundeszentralregister zu beantragen. Ansonsten ist ein solcher Antrag auch formlos möglich.

